

# RS Vwgh 1998/9/22 98/05/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1998

## Index

L85003 Straßen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

LStG NÖ 1979 §6a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/04/29 96/05/0005 1

## Stammrechtssatz

Dem Nachbarn steht in den von § 6a Abs 1 NÖ LStG erfaßten Belangen, also hinsichtlich der für sie zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen, kein Mitspracherecht zu. Er wird daher in keinem Recht verletzt, wenn die Behörde seinen diesbezüglichen Einwendungen nicht Rechnung trägt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050162.X03

## Im RIS seit

21.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)